

# ERNTHELFERMANGEL BEGEGNEN UND BÜROKRATISCHE HÜRDEN ÜBERWINDEN

## Drängende politische Forderungen zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeit von Saisonarbeitskräften

Netzwerk der Spargel- und Beerenverbände, 19.02.2019

---

### Hintergrund

Spargel- und Beerenbetriebe sind von Erntehelfern aus Osteuropa abhängig, da die Ernte bislang nur mit Handarbeit eingeholt werden kann.

Hochgerechnet werden alleine in den Kulturen Spargel- und Erdbeeren rund 180.000 Saisonarbeitskräfte aus Osteuropa insbesondere für die Ernte benötigt.

### Notwendige Anpassungen

1. **Lohnsteuerpauschal-Grenze (§40 a EStG) von 12 €/h auf 16 €/h anheben**
2. **Bilaterale Abkommen mit der Ukraine, Serbien und weiteren Ländern des Westbalkans**
3. **Beschleunigung der Visa-Verfahren für Arbeitnehmer aus dem Westbalkan**
4. **Fachkräfteeinwanderungsgesetz darf nicht zu Lasten der Saisonarbeitskräfte gehen**

### Lohnsteuerpauschal-Grenze (§40 a EStG) von 12 €/h auf 16 €/h anheben

§ 40a Abs. 3 EStG regelt, dass Löhne von landwirtschaftlichen Aushilfskräften einem Pauschalsteuersatz von 5 % unterliegen.

Diese Regelung ist eine wirksame Möglichkeit, um bürokratischen Aufwand in den landwirtschaftlichen Betrieben zu reduzieren, und wird deswegen ausdrücklich befürwortet.

Eine Anhebung dieser Grenze auf 16 € ist aus folgenden Gründen erforderlich:

§ 40a Abs. 4 Nr. 1 EStG legt einen Höchstbetrag für den durchschnittlichen Arbeitslohn pro Arbeitsstunde fest, bis zu dem die Pauschalierung zulässig ist. Dieser beläuft sich seit 2002 auf 12 EUR. Im Gegensatz zur bis zum 31.3.1999 geltenden dynamischen Verweisung auf § 18 Abs. 1 SGB IV (Rz. 6) erfolgt damit keine automatische jährliche Anpassung an das gestiegene Lohnniveau mehr. Durch den geltenden Mindestlohn, der bis 2020 bei 9,35 € je Zeitstunde nach § 1 Abs. 2 S. 1 MiLoG liegt, wird zugleich ein Mindestbetrag für den tatsächlichen Arbeitslohn vorgegeben, sodass für die Pauschalierung nur noch ein enger Korridor verbleibt. Beim Heranziehen eines Ausgangspunktes von 6,40 € pro Stunde (sog. ortsüblicher Lohn gemäß ZAV), vor Einführung des Mindestlohnes, beträgt die Steigerung bis 2020 2,95€. Die Mindestlohnsteigerungen nach 2020 werden voraussichtlich ebenfalls etwa 5 % betragen. Dies sollte bei einer Anpassung berücksichtigt werden. Eine Anhebung der Grenze auf einen Wert von 16 € pro Stunde ist erforderlich. Danach wäre eine dynamische Anpassung zielführend.

Häufig werden Arbeitnehmer in der Ernte nach Leistungslohn bezahlt. Der Mindestlohn, unabhängig von der Arbeitsleistung, ist für das Jahr 2019 auf 9,19 € festgeschrieben. Insofern liegen Löhne für Erntehelfer/innen mit überdurchschnittlichen Leistungen heute schon häufiger über 12 €. Arbeitnehmer/innen werden aufgrund der 12 € Grenze benachteiligt, da zwangsweise die Arbeitgeber diese Überschreitung der Lohnschwelle vermeiden.

Es wird zunehmend schwieriger, Saisonarbeitskräfte für die Ernte zu gewinnen. Um dem Arbeitskräftemangel in der Landwirtschaft zu begegnen, ist eine Lohnsteigerung ein wichtiges Instrument, dem jedoch die zu niedrige Stundenlohngrenze von 12 € hemmend entgegensteht.

Eine alternative Anwendung des Lohnsteuerkartenverfahrens ist problematisch, da es einen enormen Verwaltungsaufwand für die Arbeitgeber bedeutet, die das Verfahren, aufgrund von mangelnden Deutschkenntnissen der Arbeitnehmer/innen aus Osteuropa, durchführen.

Maßgeblich ist jedoch, dass die Bearbeitungsdauer der Finanzämter häufig einige Monate andauert, bis die Lohnsteuerunterlagen mit den entsprechenden anerkannten Freibeträgen zurück zum Arbeitgeber gesendet werden. Der Arbeitgeber ist jedoch verpflichtet, die Abrechnung und Lohnauszahlung spätestens im Folgemonat vorzunehmen, da er ansonsten gegen § 2 des Mindestlohngesetzes verstößt. Um diesen Verstoß, der ggf. mit Bußgeldern belegt wird, zu vermeiden, wird bevorzugt die Lohnsteuerpauschalierung gewählt.

## **Bilaterale Abkommen mit der Ukraine, Serbien und weiteren Ländern des Westbalkans**

In einer Umfrage unter Spargel- und Beerenanbauer haben 90 % der Befragten angegeben, dass sich die Verfügbarkeit verschlechtert bis deutlich verschlechtert hat. Gründe sind vor allem, dass die Wirtschaft (Bau, Paketzustelldienste, Verarbeitung etc.) zunehmend ganzjährige Arbeitsangebote auch gering qualifizierten Arbeitnehmern ohne deutsche Sprachkenntnisse anbietet. Durch die kurzen Erntefenster von etwa drei Monaten pro Kultur ist dies in der Obst- und Gemüseerzeugung so kaum möglich.

Daher bitten wir darum, den bestehenden rechtlichen Rahmen auf EU- und Bundesebene (§ 15 a Beschäftigungsverordnung in Verbindung mit der Richtlinie 2017/36/EU) auszuschöpfen und über die jeweiligen Arbeitsagenturen bilaterale Abkommen möglichst bald mit Ländern des Westbalkans und insbesondere mit Serbien und Bosnien sowie mit der Ukraine abzuschließen.

Der ersten ablehnenden Haltung der Ukraine kann folgende Lösung gegenübergestellt werden: Die Dauer des Visums wird auf maximal vier Monate beschränkt und lediglich Saisontätigkeiten in der Landwirtschaft/Gartenbau zugelassen. Damit werden qualifizierten Arbeitnehmer/innen kaum Anreize geschaffen, die Ukraine dauerhaft zu verlassen. Zugleich werden Einkünfte durch Personen erzielt, die auf dem Arbeitsmarkt in der Ukraine geringe Chancen haben, da sie nur über eine geringe oder keine Qualifikation verfügen.

## **Beschleunigung der Visa-Verfahren für Arbeitnehmer aus dem Westbalkan**

Bevor zukünftig bilaterale Abkommen möglicherweise eine vereinfachte Einreise von Personen aus dem Westbalkan, insbesondere aus Serbien, ermöglichen, müssen wir darauf drängen, dass die Dauer für eine Terminvergabe für ein Visum deutlich beschleunigt wird.

Bei der Deutschen Botschaft in Serbien beträgt die Dauer derzeit sieben bis neun Monate und bspw. in Bosnien 12 Monate. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die Visa-Stellen personell unterbesetzt sind. Hier wäre eine kurzfristige Aufstockung, verbunden mit einer räumlichen Anpassung, sicher ein erster Schritt, die Anzahl der Anträge schneller zu bearbeiten. Außerdem fordern wir innerhalb der Botschaft eine Möglichkeit, Auskunft über laufende Verfahren zu erhalten, da die Kommunikation im Moment kaum möglich ist.

## **Fachkräfteeinwanderungsgesetz darf nicht zu Lasten der Saisonarbeitskräfte gehen**

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz soll zukünftig die Zuwanderung von Fachkräften aus Nicht-EU-Staaten regeln. Die Fokussierung auf Fachkräfte wird jedoch dazu führen, dass sich die bereits angespannte Situation für die Branchen, die auf ausländische Saisonarbeiter und Erntehelfer angewiesen sind, dramatisch verschärfen wird. Grund ist die Überlastung der für die Visaerteilung zuständigen deutschen Auslandsvertretungen.

Im Gesetzentwurf (Kabinettsfassung) gehen die Verfasser von einer „deutlichen Steigerung der Visaantragszahlen“ aus. Zudem sieht das Gesetz ein sog. „beschleunigtes Fachkräfteverfahren“ (§81a) vor, für das im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (§14a) klare und verkürzte Fristen vorgesehen werden. Dies würde zwangsläufig dazu führen, dass Saisonarbeitskräfte zu Antragsstellern zweiter Klasse werden. Dabei kommt es bereits heute schon jedes Jahr in Deutschland zu ca. 20% Ernteaussfall bei den Sonderkulturen aufgrund von Arbeitskräftemangel.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz muss daher dringend nachgebessert werden, bspw. über vereinfachte Regelungen für Kurzzeitbeschäftigte analog zur „kurzfristigen Mobilität von Forschern“ (§18e). Dies kann ggf. noch eingeschränkt werden, in dem diese Regelungen nur für die Kurzzeitbeschäftigten gelten, die einen sog. Mangelberuf ausüben. Hierzu müsste der Erntehelfer entsprechend im Gesetz erwähnt bzw. in die Positivliste der Bundesagentur für Arbeit aufgenommen werden. Für den Arbeitgeber gelten selbstverständlich die gleichen Pflichten, wie für Arbeitgeber von Fachkräften. Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen ganz klar, dass die Saisonarbeit in der Landwirtschaft nicht als Weg ins deutsche Sozialsystem genutzt wird.

Wir würden uns freuen, wenn diese Forderungen an die zuständigen Gremien weitergeleitet werden, und stehen gerne für einen weiteren Austausch zur Verfügung.

### **Netzwerk der Spargel- und Beerenverbände**

Ansprechpartner, bezogen auf Gesprächstermin am 18.02.2019 ist  
Simon Schumacher

Vorstandssprecher des Verbandes Süddeutscher Spargel- und Erdbeeranbauer e.V.  
[www.vsse.de](http://www.vsse.de) | [Schumacher@vsse.de](mailto:Schumacher@vsse.de) | 07251 3032080

Das Netzwerk plant und finanziert für über 1000 Mitgliedsbetriebe gemeinsame Pressearbeit zur Absatzförderung und Verbraucherinformation, setzt sich auf bundespolitischer Ebene für die Spargel- und Beerenbranche ein und profitiert von einem intensiven fachlichen Austausch.



Weitere Netzwerk-Partner:

Arbeitskreis Spargel Südhessen

Arbeitskreis Erdbeeren Südhessen

Arbeitskreis Spargel Schleswig-Holstein e.V.

Spargel-Erzeugerverband Franken e.V.

Spargelerzeugerverband Südbayern e.V.